

§ 7

- (1) Mit der Bilanzierung der Energieträger sind Voraussetzungen zu schaffen für
- die volkswirtschaftlich optimale Struktur der Gebrauchs- und Primärenergie;
 - den rationellen Einsatz der Energieträger in Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen;
 - die mengenmäßige, qualitäts- und sortimentsgerechte sowie* zeitgerechte Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern;
 - die Bildung der volkswirtschaftlich begründeten Reserven zur Gewährleistung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung mit Energieträgern.
- (2) Mit der Bilanzierung der Energieträger sind Grundlagen zu schaffen, nach denen die Kapazitätsentwicklung zur Gewinnung, Umwandlung und Speicherung der Energieträger festgelegt wird und nach denen Abkommen über den Import von Energieträgern, insbesondere mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern, vorbereitet werden können.

§ 8

(1) Die Bilanzierung der Energieträger erfolgt entsprechend dem Bilanzverzeichnis durch

1. Komplexbilanzen „Energie“;
2. Erzeugnisbilanzen für die einzelnen Energieträger (Energieträgerbilanzen);
3. Sortimentsbilanzen.

Die Komplexbilanzen „Energie“ werden durch die komplex-territorialen Energiebedarfspläne ergänzt.

- (2) Ausgehend von der Prognose der Energiewirtschaft, sind die Komplexbilanzen „Energie“ und Energieträgerbilanzen bzw. die langfristige Einsatzkonzeption für Energieträger zur Vorbereitung von Führungsentscheidungen auszuarbeiten.
- (3) Mit den Energieträgerbilanzen für den Jahresplan sind die Bilanzen für das erste Quartal des folgenden Planjahres auszuweisen.

(4) Die Energieträgerbilanzen für den Jahresplan sind bei festen und flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen nach Quartalen, bei Elektroenergie, Gas und Wärme nach Monaten zu gliedern.

(5) Sortimentsbilanzen sind für den Fünfjahrplan und die Jahrespläne auszuarbeiten. Soweit im Bilanzverzeichnis oder durch Festlegung des Ministeriums für Grundstoffindustrie keine weitere zeitliche Gliederung der Sortimentsbilanzen vorgesehen ist, entscheidet das zuständige bilanzierende Organ über die zeitliche Gliederung.

§ 9

(1) Die bilanzbeauftragten Organe und die VVB Energieversorgung haben die Varianten der Komplexbilanzen „Energie“ bzw. die langfristige Einsatzkonzeption für Energieträger und die Energieträgerbilanzen aufeinander abzustimmen.

(2) Kann zwischen einem bilanzbeauftragten Organ und der VVB Energieversorgung keine Übereinstimmung erreicht werden, sind die Standpunkte und Lösungsvorschläge in einem gemeinsamen Protokoll niederzulegen.

Das Protokoll ist den Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ sowie den Energieträgerbilanzen beizufügen.

(3) Werden Entscheidungen Infolge von Sortenproblemen erforderlich, sind die Sortimentsbilanzen mit begründeten Lösungsvorschlägen den Energieträgerbilanzen beizufügen.

(4) Die bilanzbeauftragten Organe haben im Zusammenwirken mit der VVB Energieversorgung Änderungen im Bedarf zu erfassen und bei der Bilanzfortschreibung sowie bei der Präzisierung der Bilanzen zu berücksichtigen.

(5) Die VVB Energieversorgung und die bilanzbeauftragten Organe haben ihre Zusammenarbeit bei der Bedarfsermittlung durch Vereinbarungen im einzelnen zu regeln.

§ 10

(1) Die Versorgung mit Energieträgern ist auf der Grundlage der bestätigten Jahresbilanzen entsprechend der Untergliederung in Quartale bzw. Monate durchzuführen. Die bilanzbeauftragten Organe haben dazu die Quartals- bzw. Monatswerte durch Operativbilanzen zu präzisieren und mit den Hauptproduzenten sowie den wichtigsten Versorgungsbereichen abzustimmen.

(2) Die bilanzbeauftragten Organe haben bis zum 20. Kalendertag des letzten Monats vor dem nachfolgenden Zeitraum das Ministerium für Grundstoffindustrie und, soweit es flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe betrifft, das Ministerium für Chemische Industrie über die mit den Operativbilanzen ermittelten Hauptkennziffern des folgenden Quartals bzw. Monats zu unterrichten. Bei Abweichungen von der Untergliederung der bestätigten Jahresbilanz sind gleichzeitig begründete Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

(3) Das Ministerium für Grundstoffindustrie oder, soweit es flüssige Brennstoffe oder Kraftstoffe betrifft, das Ministerium für Chemische Industrie entscheidet über Vorschläge gemäß Abs. 2 innerhalb einer Woche. Das Ministerium für Chemische Industrie hat bei Heizöl seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie zu treffen; es kann daher die Bekanntgabe seiner Entscheidung um eine weitere Woche aufschieben.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 11

Der Kreis der energieplanpflichtigen Abnehmer wird in der Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 12

(1) Die methodischen Bestimmungen erläßt der Minister für Grundstoffindustrie. Soweit sie flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe betreffen, werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie erlassen.

(2) Die methodischen Bestimmungen umfassen auch die Bestimmungen für die Energieträgerbilanzen und die Bilanzdurchführung einschließlich Erteilung von Leistungsanteilen und Stufensystem.